

Satzung

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung holzbiologischer und holztechnologischer Forschung e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nr. 2499 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technik auf dem Gebiet der Holzbiologie und Holztechnologie zugunsten der Entwicklung von Forst- und Holzwirtschaft sowie angrenzender Wirtschaftsbereiche. Vorrangig ist dabei die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Preise und Stipendien und die Bereitstellung von Finanzmitteln und Sachmitteln zur Förderung von Lehr- und Forschungseinrichtungen als steuerbegünstigte Körperschaften.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Zusammenschluss von Personen, Firmen, Verbänden und staatlichen Stellen, die an der holzbiologischen und holztechnologischen Forschung interessiert bzw. bereit sind, hierfür Beiträge und Spenden aufzubringen.
 - b) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Bildung von Beratungskreisen.
3. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins werden vorrangig verwirklicht im Zusammenwirken mit dem „Institut für Holzbiologie & Holztechnologie“ sowie den am Schwerpunktstudium „Holzbiologie und Holztechnologie“ beteiligten Instituten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen, bzw. mit dessen Rechtsnachfolgern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder¹ des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder (§ 5)
- b) Ehrenmitglieder (§ 7)

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Mitgliedschaft im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Die Aufnahme wird vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgesprochen.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen und Spenden erbracht werden.

§ 6 Mitglieder von Amts wegen

Die Satzung sieht keine Mitglieder von Amts wegen vor.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder, Förderer, Wissenschaftler und andere Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gewählt werden, die sich um Wissenschaft und Forschung in Holzbiologie, Holztechnologie und Forstbenutzung oder aber durch herausragende Tätigkeit in der Forst- und Holzwirtschaft oder angrenzenden Wirtschaftsbereichen verdient gemacht sowie die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

¹ Für die in dieser Satzung verwendeten maskulinen Formen gelten gleichbedeutend die femininen.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere wenn das Mitglied

- mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist,
- durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins beeinträchtigt.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins zur Förderung holzbiologischer und holztechnologischer Forschung sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)
2. der Vorstand (§§ 12, 13)
3. der Geschäftsführer (§ 14)
4. die Rechnungsprüfer (§ 15)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens in dreijährigem Abstand stattzufinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zu übersenden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann einen Beschluss der Mitglieder oder eine Satzungsänderung auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur dann gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen,

- c) Zustimmung in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschluss über die Beitragsordnung,
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern (§ 8, Absatz 3),
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 16),
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17),

2. Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben sind, oder die während der Sitzung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied welches die Geschäftsführung übernimmt.

2. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied. Jeweils 2 dieser Personen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beauftragt den Geschäftsführer mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz. Er lädt zu Vorstandssitzungen unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein.

2. Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

Dazu gehören im Rahmen des Satzungszweckes insbesondere:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Vergabe von Förderpreisen,
- Förderung von holzbiologischen und holztechnologischen Forschungsvorhaben,
- Beschaffung von Mitteln für Forschung und Entwicklung.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur dann gültig, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

5. Der Vorstand kann Beraterkreise bilden.

§ 14 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Ihm obliegen die innere Verwaltung des Vereins und die Betreuung des Vereinsvermögens als Schatzmeister. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

3. Eine Wiederwahl des Geschäftsführers ist zulässig.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

2. Satzungsänderungen können auch schriftlich (§ 10, Ziffer 7) beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

2. Wird der Verein aufgelöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder der bisherige Zweck grundlegend geändert, so soll sein Vermögen einem Institut für Holzforschung zufallen, sofern der Träger eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist, oder zu steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, die mit der Forst- und Holzwirtschaft im Zusammenhang stehen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Göttingen, den 29.02.2008

Zur finanziellen Sicherung der Zielsetzung des Vereins wird folgende

BEITRAGSORDNUNG

für ordentliche Mitglieder des Vereins zur Förderung holzbiologischer und holztechnologischer Forschung e.V. beschlossen:

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von den Mitgliedern durch Selbsteinschätzung festgelegt wird.
2.
 - a) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,- Euro.
 - b) Der jährliche Mindestbeitrag für Studierende und nicht vollbeschäftigte natürliche Personen beträgt 25,- Euro.
 - c) Für alle anderen Mitglieder beträgt der jährliche Mindestbeitrag 500,- Euro.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag hiervon Abweichendes beschließen.

3. Von neu eintretenden Mitgliedern wird, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintrittes, der volle Jahresbeitrag erhoben.